

BGer 1B 531/2022 vom 20. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_531_2022

FR: TF 1B 531/2022 du 20 janvier 2023

IT: TF 1B 531/2022 del 20 gennaio 2023

Regeste

Strafverfahren; Entsigelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler (Teil-) Entsigelungsentscheid (Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 3 StPO). Zu prüfen ist, ob die weiteren gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 78 ff. BGG). Nach Art. 42 Abs. 1 BGG muss ein Beschwerdeführer die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist (BGE 141 IV 289 E. 1.3 mit Hinweisen). Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ist erforderlich, dass der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat. Als Beschwerdeführer im Verfahren vor Bundesgericht (wie auch als Partei bzw. Verfahrensbeteiligter im Siegelungsverfahren) ist nur zuzulassen, wer eigene gesetzlich geschützte Geheimnisrechte geltend macht. Die Eigenschaft als beschuldigte Person reicht insofern nicht aus (Urteil 1B_563/2020 vom 29. Januar 2021 E. 1.3 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer erheben nicht als Vertreter der V._____AG, in deren Räumlichkeiten die gesiegelten Unterlagen sichergestellt wurden, Beschwerde, sondern als Privatpersonen. Dass ihnen als Privatpersonen wegen der Entsigelung ein Eingriff in ihre rechtlich geschützten Geheimnisinteressen droht, legen sie nicht dar. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, die angeblich in den bei der V._____AG sichergestellten Unterlagen enthalten sind, ihnen zustehen.

E. 1.2

Auch wenn die Beschwerdeführer in der Sache selbst nicht legitimiert sind, können sie vor Bundesgericht geltend machen, im kantonalen Verfahren in ihren Parteirechten verletzt worden zu sein (sog. "Star-Praxis"). Allerdings kann auf diesem Weg keine indirekte Überprüfung des Entscheids in der Sache erlangt werden (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, weil der angefochtene Entscheid hinsichtlich des Tatverdachts, des Deliktikonnexes und der Geheimhaltungsinteressen unzureichend begründet sei. Diese Rüge kann nicht von der Prüfung in der Sache selbst getrennt werden. Auch in dieser Hinsicht fehlt deshalb das Beschwerderecht.

E. 2

Auf die Beschwerde ist aus diesen Gründen nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.